

Az.: 3 B 369/15
4 L 1291/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch den Vorstand
Bezirksverwaltung

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
A..... GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Genehmigung Sonntagsarbeit (A.....); Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 11. Dezember 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Dezember 2015 - 4 L 1291/15 - geändert.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 4. Dezember 2015 gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 23. November 2015 aufschiebende Wirkung hat. Der Landesdirektion Sachsen wird untersagt, die sofortige Vollziehung ihres Bescheids vom 23. November 2015 anzuordnen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Antragsgegner und die Beigeladene je zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. November 2015 anzuordnen.
- 2 Auf den Antrag der Beigeladenen vom 23. Oktober 2015 bewilligte ihr die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 23. November 2015, abweichend von den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ArbZG am Sonntag, den 13. Dezember 2015, sowie am Sonntag, den 20. Dezember 2015, in der Zeit von 6:30 bis 23:30 Uhr bis zu 3.000 Arbeit-

nehmer in der Niederlassung Leipzig zu beschäftigen. Die Bewilligung bezieht sich auf die Durchführung von Tätigkeiten der Kommissionierung und Verpackung von Handelsartikeln sowie die Entgegennahme von Waren und alle damit in direktem Zusammenhang erforderlichen Arbeiten. Zur Begründung führte sie aus, es sei von besonderen Verhältnissen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens auszugehen, welche gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr ermöglichen. Im Antrag sei dargelegt worden, dass umfangreiche Maßnahmen zur Abfederung des Auftragsvolumens ergriffen worden seien. Trotz der ergriffenen Maßnahmen sei bereits ein erhöhter Rückstau an auszuliefernden Warensendungen entstanden. Die Beigeladene sehe sich der Gefahr eines unabwendbaren, unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Schadens ausgesetzt, da die vertraglich garantierte Abnahme von Waren gefährdet sei. Zudem drohe ein hoher Image- und Kundenverlust.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass es für den Antrag an einer Antragsbefugnis fehle. Hinsichtlich einer Beeinträchtigung eingetretener Streikwirkungen sei nichts dazu vorgetragen, was genau die Antragstellerin in welchem Umfang in ihrem konkreten Wirken beeinträchtigen solle. Entsprechendes gelte für den geltend gemachten allgemeinen Sonntagsschutz, wozu nichts Konkretes zu potentiell beeinträchtigten anstehenden Veranstaltungen vorgetragen sei. Damit sei hier in Bezug auf die konkret genehmigte Sonntagsarbeit eine Betroffenheit in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht.
- 4 Die Begründung der hiergegen gerichteten Beschwerde der Antragstellerin gibt Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im tenorierten Umfang.
- 5 Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt grundsätzlich nur in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO. Einer dieser Fälle ist hier nicht gegeben. Darüber wird ein Entfallen der aufschiebenden Wirkung dann angenommen, wenn der Widerspruch offensichtlich unzulässig ist (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, § 80 Rn. 50). Abweichend von der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann der Senat nicht erkennen, dass der Widerspruch der Antragstellerin und damit auch ihr Antrag auf einstwei-

ligen Rechtsschutz mangels möglicher Rechtsverletzung offensichtlich unzulässig sind. Nach der von der Antragstellerin angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. November 2014 - 6 CN 1/13 -, juris Rn. 14 ff.) dienen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 a ArbZG zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffend die Sonntagsarbeit auch den Interessen von Vereinen und Gewerkschaften. Die dort geregelten Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung sind in diesem Sinne drittschützend. Die begünstigte Gewerkschaft kann sich darauf berufen, die Voraussetzungen für den Erlass der Rechtsverordnung hätten nicht vorgelegen und die Verordnung verstoße dadurch gegen eine auch sie schützende Rechtsnorm. Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe fördert und schützt die Sonn- und Feiertagsgarantie aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV nicht nur die die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern dient neben weiteren Grundrechten ebenso der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), auch in Gestalt der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), die sich so effektiver wahrnehmen lassen (BVerwG, a. a. O. Rn. 15 unter Bezugnahme auf BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009, BVerfGE 125, 39, 80 f.). Wenn der Vereinigung abgeleitet aus der Vereinigungsfreiheit eine Antragsbefugnis zugebilligt wird, wird ihr nicht etwa erlaubt, die Rechte ihrer Mitglieder als eigene wahrzunehmen. Vielmehr nimmt sie ein Recht wahr, das ihr selbst als Vereinigung zusteht. Darüber hinaus bedarf es für die Antragsbefugnis einer Betroffenheit in dem Tätigkeitsbereich der antragstellenden Gewerkschaft (BVerwG, a. a. O. Rn. 17).

- 6 Diese zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 a ArbZG und damit zum Erlass von Sonntagsarbeit regelnden Rechtsverordnungen ergangene Rechtsprechung ist auch im Hinblick auf eine Sonntagsarbeit regelnde Einzelbewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG anwendbar. In beiden Fällen liegt eine Rechtsbetroffenheit einer Gewerkschaft in ihrer Koalitionsfreiheit vor, so dass auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG insoweit als drittschützend anzusehen sind. Hiervon ausgehend kann die Antragstellerin auch im vorliegenden Fall rügen, dass es an den Voraussetzungen für eine Bewilligung von Sonntagsarbeit fehlt, so dass ihr insoweit eine Widerspruchs- und Antragsbefugnis zusteht. Soweit der Senat in seinem Beschluss vom 1. November 2010 (- 3 B 291/10 -, juris Rn. 22) darüber hinaus noch eine konkrete Rechtsverletzung in Gestalt der Behinderung einer Veranstaltung durch die in Rede stehende Sonntagsarbeit verlangt hat, läge diese Voraussetzung hier für den 20. Dezember 2015

vor. Insoweit hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, eine Veranstaltung in Leipzig zum Thema "Gesunde Arbeit und Gesunde Führung" durchführen zu wollen.

7 Ist der Antrag der Antragstellerin nicht mangels Widerspruchs- und Antragsbefugnis offensichtlich unzulässig, kommt ihrem Widerspruch vom 4. Dezember 2015 gegen die Bewilligung von Sonntagsarbeit durch den Bescheid vom 23. November 2015 aufschiebende Wirkung zu. Da diese Wirkung ihres Widerspruchs durch den Antragsgegner bestritten wird, ist auf den Antrag der Antragstellerin festzustellen, dass ihrem Widerspruch aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O. Rn. 181 m. w. N.).

8 Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist es zugleich auf den Antrag der Antragstellerin veranlasst, dem Antragsgegner die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu seinem Bescheid vom 23. November 2015 zu untersagen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG für die streitgegenständliche Bewilligung von Sonntagsarbeit vorliegen, so dass sich der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als rechtswidrig darstellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG kann die Aufsichtsbehörde Sonntagsarbeit zulassen, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern. Die Beigeladene bezieht sich für ihren Antrag auf eine stark erhöhte Auftragssteigerung in der Vorweihnachtszeit. Diesem will sie durch die Einstellung von 1.600 zusätzlichen Mitarbeitern Rechnung getragen haben, sieht aber gleichwohl durch diese Maßnahme keine ausreichende Entlastung gewährleistet. Insbesondere für die Kalenderwochen 50 und 51 befürchtet sie, das erwartete Auftragsvolumen nicht mehr erfüllen zu können, was zu einem erheblichen Rückstau führe, sofern nicht zusätzlich am Sonntag gearbeitet werde.

9 Geht man davon aus, dass es sich bei dem Vorweihnachtsgeschäft um „besondere Verhältnisse“ i. S. v. § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG handelt, so fehlt es bei der durch den angefochtenen Bescheid übernommenen Antragsbegründung an der Darlegung von Tatsachen, die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens“ gerechtfertigt erscheinen lassen. Insoweit ist auch zu bedenken, dass es sich bei der Auftragszunahme im Vorweihnachtsgeschäft um ein jährliches und absehbares Ereignis handelt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die

Beigeladene den geltend gemachten Zusatzbedarf nicht durch die Einstellung weiterer Mitarbeiter befriedigen könnte. Hierzu fehlt es an erkennbaren Anhaltspunkten. Zudem fehlt es auch an der Darlegung von Tatsachen zu einem „unverhältnismäßigen Schaden“. Welcher konkrete Schaden, insbesondere auch durch den behaupteten Imageverlust wegen verzögerter Auslieferung, befürchtet wird und aus welchen Gründen dieser Schaden unverhältnismäßig sein könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurde.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle